



**Informationen und wichtige  
Termine zum UV-Meldeverfahren  
der Unfallkassen und  
Berufsgenossenschaften**

## Impressum

|                    |                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Herausgegeben von: | Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)<br>Glinkastraße 40<br>10117 Berlin<br>Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)<br>E-Mail: <a href="mailto:info@dguv.de">info@dguv.de</a><br>Internet: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a> |
| Ausgabe:           | Februar 2025                                                                                                                                                                                                                                  |
| Satz und Layout:   | Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Saarbrücken                                                                                                                                                                                            |
| Bildnachweis:      | Titelbild: © Deemerwha studio – <a href="https://stock.adobe.com">stock.adobe.com</a>                                                                                                                                                         |
| Copyright:         | Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.<br>Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit<br>ausdrücklicher Genehmigung gestattet.                                                                                            |
| Bezug:             | Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder<br>unter <a href="http://www.dguv.de/publikationen">www.dguv.de/publikationen</a> › Webcode: p012644                                                                                     |

# **Informationen und wichtige Termine zum UV-Meldeverfahren der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften**

# Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                |           |
|-----------|----------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Allgemeines</b>                                             | <b>5</b>  |
| <b>2</b>  | <b>Grundzüge des UV-Meldeverfahrens</b>                        | <b>6</b>  |
| <b>3</b>  | <b>Zugang zum Verfahren</b>                                    | <b>8</b>  |
| <b>4</b>  | <b>Ableich mit der Stammdatendatei</b>                         | <b>11</b> |
| <b>5</b>  | <b>Abgabe des digitalen Lohnnachweises</b>                     | <b>14</b> |
| <b>6</b>  | <b>Beitragsberechnung und Erstellung der Beitragsbescheide</b> | <b>23</b> |
| <b>7</b>  | <b>Daten für Zwecke der Betriebsprüfung (UV-Jahresmeldung)</b> | <b>24</b> |
| <b>8</b>  | <b>Meldefristen</b>                                            | <b>25</b> |
| <b>9</b>  | <b>Maschinelles Meldeverfahren</b>                             | <b>26</b> |
| <b>10</b> | <b>Support</b>                                                 | <b>28</b> |
|           | <b>Anhang</b>                                                  | <b>30</b> |

# 1 Allgemeines

Die bei den Unfallversicherungsträgern versicherten Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich die von ihren Beschäftigten erzielten Arbeitsentgelte und geleisteten Arbeitsstunden des abgelaufenen Kalenderjahres an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Die gemeldeten Arbeitsentgelte sind Berechnungsgrundlage für den vom Unternehmen zu entrichtenden Beitrag an seinen Unfallversicherungsträger. Bislang erfolgte die Abgabe des Lohnnachweises in der Regel in Papierform.

Aufgrund einer Gesetzesänderung hat die Meldung ab dem 1. Januar 2019 nur noch über den elektronischen Meldeweg zu erfolgen. Vor Abgabe des elektronischen Lohnnachweises ist jedes Unternehmen verpflichtet, seine für die Lohnnachweismeldung erforderlichen Stammdaten abzurufen. Die Stammdaten geben den Unternehmen die inhaltliche Struktur für den elektronischen bzw. digitalen Lohnnachweis vor.

Für Unternehmen, deren Beiträge auf Basis von Einwohnerzahlen erhoben werden sowie für private Haushalte und Unternehmen, deren Beschäftigte insgesamt oder teilweise beitragsfrei versichert sind (z. B. Hilfeleistungsunternehmen), gelten Sonderregelungen. In dieser Broschüre wird an den betreffenden Punkten auf entsprechende Besonderheiten eingegangen. Von dem Verfahren ausgenommen sind Unternehmen, die bei den landwirtschaftlichen Unfallversicherungsträgern oder bei Feuerwehr-Unfallkassen versichert sind. Unternehmen, die keine Personen – auch keine Aushilfen – beschäftigen, nehmen ebenfalls nicht am Verfahren teil.

Wie bisher werden die an die Unfallversicherungsträger zu entrichtenden Beiträge nachträglich für das abgelaufene Kalenderjahr erhoben. Die Frist für die Abgabe des digitalen Lohnnachweises endet grundsätzlich am 16. Februar des Folgejahres.

Die Meldung des Lohnnachweises erfolgt zusätzlich zur UV-Jahresmeldung. Diese ist für die Belange der Betriebsprüfung vorgesehen und ebenfalls bis zum 16. Februar des Folgejahres abzugeben. Näheres hierzu in Kapitel 7.

## 2 Grundzüge des UV-Meldeverfahrens

### 2.1 Stammdatenabruf für den digitalen Lohnnachweis

Die Unternehmen sind bei dem für sie zuständigen Unfallversicherungsträger eingetragen. Mit den Aufnahmeunterlagen erhalten sie die notwendigen Informationen, wie z. B. die Betriebsnummer ihres Unfallversicherungsträgers, die Unternehmensnummer und die Einstufung in den Gefahrtarif. Der Gefahrtarif setzt sich aus unterschiedlichen Gefahrtarifstellen zusammen. Bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand entspricht dies den Umlage- bzw. Beitragsgruppen.

Damit jedes Unternehmen im digitalen Lohnnachweisverfahren nur die für sie tatsächlich gültige Unternehmensnummer und veranlagten Gefahrtarifstellen verwendet, ist für jedes Unternehmen der Stammdatenabruf verpflichtend. Vor der Abgabe des Lohnnachweises muss ein automatisierter Abgleich der individuellen Stammdaten eines Unternehmens erfolgen. Dieser Abgleich, der sogenannte Stammdatenabruf, erfolgt gegen ein zentrales Verzeichnis, der Stammdatendatei. Hier sind die Daten der Unternehmen gespeichert, die sie für die Abgabe des digitalen Lohnnachweises benötigen.

### 2.2 Digitaler Lohnnachweis

Der digitale Lohnnachweis ist ab dem 1. Januar 2019 eine der Grundlagen der Beitragsberechnung der Unfallversicherungsträger.

Inhalt des digitalen Lohnnachweises sind das an die Beschäftigten gezahlte unfallversicherungspflichtige Entgelt, die geleisteten Arbeitsstunden sowie die Anzahl der Versicherten. Außerdem wird angegeben, ob es Besonderheiten bei der Meldung der Beitragsberechnungsgrundlage gibt.

### 2.3 Pflicht der Unternehmen zur Abgabe des digitalen Lohnnachweises

Jedes Unternehmen, das Personen gegen Entgelt beschäftigt, ist verpflichtet, einen Lohnnachweis abzugeben. Der Lohnnachweis für ein bestimmtes Meldejahr muss bis spätestens 16. Februar des Folgejahres durch elektronische Datenübertragung übermittelt werden. Die Übermittlung hat aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder für manuell erzeugte Daten einer systemgeprüften Ausfüllhilfe zu erfolgen.

Hat ein Unternehmen mehrere meldende/abrechnende Stellen, ist für jede Stelle ein Teillohnachweis zu erstellen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Unternehmen die Lohnabrechnung teilweise selbst durchführt und zusätzlich ein Steuerbüro mit der Lohnabrechnung beauftragt hat.

In bestimmten Fällen erfolgt die Meldung auch schon unterjährig, also bereits vor Ablauf des Meldejahres. Näheres hierzu in Kapitel 5.1.2.

#### Besonderheiten für Unternehmen im Bereich der öffentlichen Hand

Unternehmen, bei denen die Beiträge nach Arbeitsentgelten, Arbeitsstunden oder Anzahl der Versicherten berechnet werden, nehmen am digitalen Lohnnachweisverfahren teil.

Privathaushalte und Unternehmen, deren Beiträge auf Basis von Einwohnerzahlen erhoben werden, sind von der Abgabe des digitalen Lohnnachweises befreit. Die Nachweiserhebung erfolgt hier wie bisher. Sofern für die Entgeltabrechnung ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm verwendet wird, muss der Stammdatenabruf einmalig durchgeführt werden. Näheres hierzu in Kapitel 4.2.

## 2.4 Verfahrensbeteiligte

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) unterhält eine Datenannahme- und Verteilstelle (UV-DAV) sowie den Stammdatendienst (SDD). Mit der UV-DAV nimmt die DGUV die Anfragen der Unternehmen zum Stammdatendienst entgegen und stellt ihnen als Antwort die Stammdaten zur Verfügung.

Die Stammdatendatei wird bei der DGUV als zentrales Verzeichnis gepflegt, gegen das die Abfragen der individuellen Stammdaten der Unternehmen und die digitalen Lohnnachweise geprüft werden. Ist die Stammdatenabfrage fehlerfrei, erfolgt die Rückmeldung über die UV-DAV an das Unternehmen und der digitale Lohnnachweis kann abgegeben werden. Ist der digitale Lohnnachweis hinsichtlich der individuellen Stammdaten fehlerfrei, erfolgt eine Weiterleitung an den zuständigen Unfallversicherungsträger.

Sind Stammdatenabfrage oder Lohnnachweis fehlerhaft, erfolgt eine Abweisung und Rückmeldung mit entsprechender Fehlerbegründung an das Unternehmen. Näheres zur Fehlerbegründung in Kapitel 10.

Die Unfallversicherungsträger nehmen die vom Unternehmen übermittelten digitalen Lohnnachweise nach Prüfung bei der DGUV entgegen. Die Lohnnachweise werden verarbeitet und der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

## 3 Zugang zum Verfahren

Für die Teilnahme am Verfahren zur Abgabe des digitalen Lohnnachweises wird ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe benötigt. Eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe ist für die Übermittlung von manuell erzeugten Daten vorgesehen. Systemgeprüft bedeutet dabei, dass das Programm bzw. die Ausfüllhilfe durch die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) untersucht und anschließend zertifiziert wurde.

Die Lohnabrechnung eines Unternehmens kann sowohl über eine als auch über mehrere meldende/abrechnende Stellen erfolgen. Zugangsvoraussetzung für jede meldende/abrechnende Stelle sind die Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers (BBNRUV), die dortige Unternehmensnummer sowie das persönliche Identifikationskennzeichen (PIN).

### 3.1 Meldende/abrechnende Stelle

Die meldende/abrechnende Stelle lässt sich durch drei Informationen eindeutig identifizieren:

- Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (BBNRLB)
- Betriebsnummer der lohnabrechnenden Stelle (BBNRAS)
- laufende Nummer

#### **BBNRLB**

Die BBNRLB ist die Betriebsnummer des Unternehmens, das die Lohnabrechnung insgesamt verantwortet. In der Regel handelt es sich dabei um den Beschäftigungsbetrieb, bei dem die Geschäftsführung bzw. die Verantwortlichkeit für den Aufgabenbereich der Lohnabrechnung angesiedelt ist, beispielsweise die Hauptniederlassung. Diese Betriebsnummer muss zwingend zum Unternehmen gehören. Ein externer Dienstleister (z. B. Steuerberater) kann nicht die lohnverantwortende Stelle sein.

#### **BBNRAS**

Die BBNRAS ist die Betriebsnummer der Stelle, bei der die Lohnunterlagen physisch vorhanden sind und eingesehen werden können. Diese Stelle kann identisch mit der BBNRLB sein, wenn das Unternehmen selbst die Lohnabrechnung durchführt. Liegen die Lohnunterlagen bei einem Steuerberater oder bei einem externen Dienstleister, ist die Betriebsnummer des Steuerberaters oder des externen Dienstleisters anzugeben. In diesen Fällen weicht die BBNRLB von der BBNRAS ab.

#### **Laufende Nummer**

In Ausnahmefällen werden mit der gleichen Kombination aus BBNRLB und BBNRAS verschiedene Abrechnungskreise abgerechnet. Um diese Fälle unterscheiden zu können, gibt es zusätzlich eine laufende Nummer. Bei jeder ersten Stammdatenabfrage einer meldenden Stelle ist die laufende Nummer in Grundstellung (leer) oder mit dem Wert „000“ zu übermitteln. Der Stammdatendienst antwortet grundsätzlich mit dem Wert „001“ als laufende Nummer und den aktuellen Stammdaten. Erst wenn Stammdaten mit der gleichen Kombination aus BBNRLB und BBNRAS mehrfach abgefragt werden, wird die laufende Nummer jeweils um eins hochgezählt. Nachdem die laufende Nummer vergeben wurde, muss sie bei jeder Kommunikation mit dem Stammdatendienst (z. B. Stornierungen, Abgabe des digitalen Lohnnachweises, Stammdatenabrufe derselben Stelle für weitere Meldejahre) angegeben werden. Dass die Kombination aus BBNRLB und BBNRAS identisch ist, kann beispielsweise der Fall sein, wenn die gleiche meldende/abrechnende Stelle für Beschäftigte und Geschäftsführung des Unternehmens eine getrennte Lohnabrechnung durchführt.



### 3.1.1 Beispiel: ein Unternehmen als meldende/abrechnende Stelle

Das Unternehmen führt eigenständig die Abrechnung durch, deshalb sind BBNRLB und BBNRAS identisch.

| Information     | Meldende/abrechnende Stelle (Unternehmen) |
|-----------------|-------------------------------------------|
| BBNRLB          | 19856425                                  |
| BBNRAS          | 19856425                                  |
| Laufende Nummer | 1                                         |

### 3.1.2 Beispiel: ein Unternehmen – eine meldende/abrechnende Stelle

Das Unternehmen lässt seine Abrechnung ausschließlich durch einen Steuerberater durchführen. Daher weichen BBNRLB und BBNRAS voneinander ab.

| Information     | Meldende/abrechnende Stelle (Unternehmen) |
|-----------------|-------------------------------------------|
| BBNRLB          | 19856425                                  |
| BBNRAS          | 52465891                                  |
| Laufende Nummer | 1                                         |

### 3.1.3 Beispiel: ein Unternehmen – zwei meldende/abrechnende Stellen

Ein Unternehmen hat seinen Hauptsitz in München und einen weiteren Standort in Stuttgart. Die Lohnabrechnung der in München beschäftigten Arbeitnehmer wird von einem Steuerbüro aus München durchgeführt, die Lohnabrechnung der Beschäftigten in Stuttgart wird von einem Steuerbüro aus Stuttgart durchgeführt. Verantwortet wird die Lohnabrechnung vom Hauptsitz des Unternehmens in München.

| Information     | Meldende/<br>abrechnende Stelle 1<br>(Unternehmen) | Meldende/abrechnende Stelle 2<br>(Steuerbüro Stuttgart)<br>(Steuerbüro Stuttgart) |
|-----------------|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| BBNRLB          | 19856425                                           | 19856425                                                                          |
| BBNRAS          | 52465891                                           | 48521458                                                                          |
| Laufende Nummer | 1                                                  | 1                                                                                 |

#### Hinweis:

Die BBNRLB können voneinander abweichen, wenn beide Standorte die Lohnabrechnung Ihrer Beschäftigten selbst verantworten.

### 3.1.4 Beispiel: ein Unternehmen – eine meldende/abrechnende Stelle mit zwei Abrechnungskreisen

Das Unternehmen lässt die Abrechnung von einem Steuerbüro in Köln durchführen. Der Steuerberater führt für die Beschäftigten und die Geschäftsführung des Unternehmens eine getrennte Lohnabrechnung durch.

| Information     | Meldende/abrechnende Stelle 1<br>(Steuerbüro Köln) | Meldende/abrechnende Stelle 2<br>(Steuerbüro Köln) |
|-----------------|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| BBNRLB          | 19856425                                           | 19856425                                           |
| BBNRAS          | 52465891                                           | 52465891                                           |
| Laufende Nummer | 1                                                  | 2                                                  |

## 3.2 Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers (BBNRUV)

Die BBNRUV ist die von der Bundesagentur für Arbeit vergebene Betriebsnummer für den Unfallversicherungsträger. Sie ist oftmals der Fußzeile der Schreiben des Unfallversicherungsträgers zu entnehmen. In Verbindung mit der Unternehmensnummer und der PIN dient sie als Authentifizierungsmerkmal für den Zugang zum UV-Meldeverfahren. Weiterhin wird über die BBNRUV gesteuert, welcher Unfallversicherungsträger die Meldungen eines Unternehmens zur Verarbeitung empfängt.

## 3.3 Unternehmensnummer/bisherige Mitgliedsnummer

Bis zum 01.01.2023 waren die bisherigen Mitgliedsnummern, die durch die Unfallversicherungsträger vergeben wurden, Bestandteil der Zugangsdaten zum UV-Meldeverfahren. Diese Mitgliedsnummern wurden durch Unternehmensnummern ersetzt. Wird ein Unternehmen in das zentrale Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen, erhält es eine Unternehmensnummer von seinem zuständigen Unfallversicherungsträger. Für jedes Unternehmen gibt es grundsätzlich nur eine Unternehmensnummer, die insbesondere dem Informationsschreiben oder dem Aufnahmebescheid des zuständigen Unfallversicherungsträgers zu entnehmen ist. Näheres zur Unternehmensnummer und zur Umstellung der bisherigen Mitgliedsnummern auf die Unternehmensnummern finden Sie unter

<https://www.dguv.de/de/versicherung/unternehmensnummer/index.jsp>

## 3.4 PIN

Neben der Unternehmensnummer erhält jedes Unternehmen von seinem Unfallversicherungsträger eine fünfstellige PIN. Die Übermittlung der PIN erfolgt schriftlich. Die PIN dient der Authentifizierung für das digitale Lohnnachweisverfahren. Bei Verlust oder Missbrauch der PIN ist eine neue PIN beim Unfallversicherungsträger anzufordern. Sobald eine neue PIN vergeben wurde, verliert die alte PIN ihre Gültigkeit – auch für vergangene Zeiträume.

## 3.5 Mitteilung der Zugangsdaten

Die Unternehmen erhalten ihre Zugangsdaten – bestehend aus BBNRUV, Unternehmensnummer und PIN – schriftlich zusammen mit den übrigen Mitgliedsunterlagen.

## 4 Abgleich mit der Stammdatendatei

### 4.1 Allgemein

Damit für den digitalen Lohnnachweis nur die zutreffende Unternehmensnummer und tatsächliche Veranlagungen zum Gefahrtarif verwendet werden, ist der Stammdatenabruf Voraussetzung zur Abgabe des digitalen Lohnnachweises.

Der Abruf der Stammdaten muss immer durch die jeweilige meldende/abrechnende Stelle angestoßen werden. Diese Stelle wird nach der erstmaligen Anmeldung im Stammdatendienst pro Meldejahr in der Stammdatendatei registriert. Die Registrierung führt dazu, dass der zuständige Unfallversicherungsträger für diese Unternehmensnummer von dieser meldenden/abrechnenden Stelle für das betreffende Meldejahr einen Lohnnachweis erwartet.

Hat ein Unternehmen mehrere meldende/abrechnende Stellen, ist für jede dieser Stellen ein Stammdatenabruf erforderlich. Pro Stammdatenabruf wird dann ein Teillohnnachweis erwartet, der die gültigen Angaben für die bei der betreffenden Stelle abgerechnete Beschäftigtengruppe enthält.

Wird von einem Unternehmen eine neue meldende/abrechnende Stelle eingerichtet, muss diese Stelle den Abgleich mit dem Jahr beginnen, ab dem sie erstmals Beschäftigte abrechnet.

### 4.2 Ablauf

Der Unternehmer führt den Stammdatenabgleich entweder aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer systemgeprüften Ausfüllhilfe für manuell erzeugte Daten durch.

Erfolgt die Abrechnung der Entgelte aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm, muss der Stammdatenabruf aktiv angestoßen werden. Der Abruf kann also ohne unmittelbare Abgabe des digitalen Lohnnachweises erfolgen. Wird eine Ausfüllhilfe verwendet, werden die Stammdaten in Verbindung mit der Abgabe des Lohnnachweises abgerufen.

Den Unternehmen wird empfohlen, ihre im Meldejahr gültigen Stammdaten rechtzeitig abzurufen, zum Beispiel vor Beginn eines Meldezeitraums. So können bereits frühzeitig die Gehaltsdaten der Beschäftigten den richtigen Gefahrtarifstellen zugeordnet werden.

Frühestens möglich ist dieser Abruf ab 1. November des dem Meldejahr vorangehenden Jahres.

Spätestens muss der Abgleich unmittelbar vor Abgabe des digitalen Lohnnachweises erfolgen.

#### Beispiel

Der Stammdatenabruf für das Meldejahr 2025 soll durchgeführt werden. Das ist frühestens ab dem 1. November 2024 möglich.

Da sich der Lohnnachweis immer auf ein bestimmtes Meldejahr bezieht, muss für jedes Meldejahr ein separater Abgleich der Stammdaten durchgeführt werden.

Bei der **erstmaligen** Abfrage einer meldenden/abrechnenden Stelle ist das Feld „laufende Nummer“ in Grundstellung (leer) oder mit „000“ auszufüllen. Dabei ist nur die Abfrage **eines Meldejahres** zulässig. Die Abfrage wird vom Stammdatendienst auf etwaige Fehler geprüft. Ist die Abfrage fehlerfrei, werden dem Unternehmen seine individuellen Stammdaten übermittelt. Das Unternehmen muss sie sich im Rahmen der regelmäßigen Abfragen vom Kommunikationsserver (siehe Kapitel 9.4) abrufen und verarbeiten. Die übermittelte „laufende Nummer“ ist in die eigenen Daten zu übernehmen.

Sobald die laufende Nummer vom Unternehmen in die eigenen Daten übernommen wurde, kann diese Stelle auch Stammdaten für **mehrere Meldejahre** abfragen. Für Abrufe weiterer Meldejahre sowie bei Stornierungen oder bei der Abgabe digitaler Lohnnachweise muss **die laufende Nummer stets übermittelt** werden.

Der Abruf der Stammdaten von einer meldenden/abrechnenden Stelle ist jeweils nur einmal für ein Meldejahr zulässig. Ist eine Abfrage bereits positiv beantwortet worden und erfolgt eine erneute Abfrage, ohne vorherige Stornierung, wird die erneute Abfrage mit einer Fehlermeldung abgewiesen.

### Besonderheiten für Unternehmen im Bereich der öffentlichen Hand

Für Privathaushalte und Unternehmen, deren Beiträge auf Basis von Einwohnerzahlen erhoben werden sowie Unternehmen, deren Beschäftigte insgesamt beitragsfrei versichert sind (z. B. Hilfeleistungsunternehmen), gibt es abweichende Regelungen. Sofern für die Entgeltabrechnung ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm verwendet wird, muss einmalig ein Abgleich beim Stammdatendienst durchgeführt werden. Mit der Rückmeldung der Stammdaten wird ein Merkmal übermittelt, dass kein digitaler Lohnnachweis abzugeben ist.

## 4.3 Stornierungen

Grundsätzlich wird zu jedem Stammdatenabruf ein digitaler Lohnnachweis erwartet. Wenn für eine meldende/abrechnende Stelle ein Stammdatenabruf erfolgt ist, aber hierfür kein digitaler Lohnnachweis gemeldet werden soll, ist der Abruf durch diese Stelle zu stornieren.

### Beispiel

Unternehmer Meier führt eigenständig seine Lohnabrechnung durch (= eine meldende/abrechnende Stelle). Er hat im November 2023 für das Meldejahr 2024 einen Stammdatenabruf vorgenommen. Zu Ende Dezember 2023 verlässt der letzte Arbeitnehmer das Unternehmen, im gesamten Jahr 2024 wird kein Arbeitnehmer beschäftigt. Spätestens zum 16. Februar 2025 muss Meier den Stammdatenabruf vom November 2023 für das Meldejahr 2024 stornieren.

Grundsätzlich hat der Wegfall einer meldenden/abrechnenden Stelle im Stammdatendienst keine Folgen. Wurde jedoch von dieser Stelle bereits ein Stammdatenabruf für ein Meldejahr vorgenommen, ist dieser Abruf zu stornieren. Von dieser meldenden/abrechnenden Stelle wird dann kein Lohnnachweis mehr erwartet.

Wurde eine Stammdatenabfrage wegen Fehlerhaftigkeit zurückgewiesen, ist keine Stornierung erforderlich.

## 4.4 Sonderfall Änderung der Veranlagung

Wird vom zuständigen Unfallversicherungsträger die Veranlagung eines einzelnen Unternehmens zum laufenden Gefahr tariff geändert, werden die Stammdaten im Stammdatendienst aktualisiert und auf dem Kommunikationsserver zum Abruf bereitgestellt (sog. proaktive Bereitstellung neuer Stammdaten).

Voraussetzung dafür ist, dass für das betreffende Meldejahr vom Unternehmen bereits ein Stammdatenabruf durchgeführt wurde. Neue Stammdaten (Veranlagungsdaten) werden dann bei Bedarf im Rahmen der regelmäßigen Abfragen auf dem Kommunikationsserver (Näheres hierzu in Kapitel 9.4) an das Entgeltabrechnungsprogramm übertragen und aktualisieren dort die bisherigen Stammdaten. Eine vorherige Stornierung des bisherigen Stammdatenabrufes ist nicht erforderlich.

Bei Verwendung einer Ausfüllhilfe werden keine aktualisierten Stammdaten bereitgestellt. Erhält das Unternehmen von seinem Unfallversicherungsträger schriftlich geänderte Veranlagungsdaten für bereits abgerechnete Beitragsjahre, sind erforderliche Lohnnachweiskorrekturen manuell zu erfassen. Die Lohnnachweise der betreffenden Jahre sind über die Ausfüllhilfe zu stornieren und anschließend mit den aktuellen Veranlagungsdaten neu zu melden.

### Beispiel

Unternehmer Meier führt eigenständig seine Lohnabrechnung durch (=eine meldende/abrechnende Stelle). Er hat im November 2023 für das Meldejahr 2024 einen Stammdatenabruf vorgenommen. Im Juli 2024 ändert der zuständige Unfallversicherungsträger die Veranlagung. Der Stammdatendienst aktualisiert die Stammdaten und stellt sie zum Abruf bereit. Im Rahmen seiner regelmäßigen Abrufe beim Kommunikationsserver übernimmt Meier die geänderten Stammdaten und verarbeitet sie in seinem Entgeltabrechnungsprogramm.

## 5 Abgabe des digitalen Lohnnachweises

Für die Berechnung der Beiträge benötigen die Unfallversicherungsträger die Lohnnachweise der Unternehmen. Grundsätzlich wird der Lohnnachweis einmal jährlich an den Unfallversicherungsträger übermittelt. Welche Unternehmen zur Abgabe des digitalen Lohnnachweises verpflichtet sind, ist in Kapitel 2.3 erläutert.

### 5.1 Meldegründe

Bei der Übermittlung des digitalen Lohnnachweises werden Meldegründe angegeben. Sie geben dem Unfallversicherungsträger Aufschluss darüber, um was für eine Meldung es sich handelt.

#### 5.1.1 Umlagelohnnachweis

Die Übermittlung des Lohnnachweises für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgt jährlich bis spätestens zum 16. Februar. Meldegrund hierbei ist UV01.

##### *Beispiel*

| Umlagejahr | Abgabefrist | Meldegrund |
|------------|-------------|------------|
| 2024       | 16.02.2025  | UV01       |

Für jede meldende/abrechnende Stelle muss ein Umlagelohnnachweis erstellt werden, sofern in dem Meldejahr dort mindestens eine Person gegen Entgelt beschäftigt war. Der Beitragsbescheid für ein Unternehmen kann somit aus mehreren Teillohnnachweisen bestehen.

Die Besonderheit der Teillohnnachweise können den Aufbau des Beitragsbescheides bei einigen Unfallversicherungsträgern beeinflussen, weil der digitale Lohnnachweis Grundlage für die Beitragsberechnung ist. Weitere Informationen hierzu in Kapitel 6.

#### 5.1.2 Unterjährige Meldungen

Abweichend von der Umlagemeldung sind unter bestimmten Voraussetzungen unterjährige Meldungen erforderlich. Der Lohnnachweis muss dann bereits mit der letzten Entgeltabrechnung bzw. spätestens sechs Wochen nach Eintritt des Ereignisses übermittelt werden.

##### 5.1.2.1 Bei Einstellung des Unternehmens

Wird das Unternehmen vollständig eingestellt, ist der Lohnnachweis innerhalb von sechs Wochen mit dem Meldegrund UV05 zu übermitteln. Die 6-Wochen-Frist beginnt einen Tag nach Erhalt des Bescheides über das Ende der Zuständigkeit vom Unfallversicherungsträger.

**Beispiel**

| Umlagejahr | Grund für die unterjährige Meldung                                               | Beginn der 6-Wochen-Frist                                                                         | Abgabefrist | Meldegrund                                        |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|---------------------------------------------------|
| 2024       | Betriebseinstellung zum 31.05.2024<br>(Mitteilung vom Unternehmen am 24.05.2024) | Erhalt des Bescheides über das Ende der Zuständigkeit am 03.06.2024;<br>Fristbeginn am 04.06.2024 | 15.07.2024  | UV05 für den Lohnnachweis vom 01.01. – 31.05.2024 |

Sofern der Bescheid über das Ende der Zuständigkeit bereits vor der tatsächlichen Einstellung bekanntgegeben wurde, beginnt die Frist frühestens mit dem Tag der tatsächlichen Einstellung.

**Beispiel**

| Umlagejahr | Grund für die unterjährige Meldung                                            | Beginn der 6-Wochen-Frist                                                                                                           | Abgabefrist | Meldegrund                                        |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|---------------------------------------------------|
| 2024       | Betriebseinstellung zum 31.05.2024 (Mitteilung vom Unternehmen am 25.02.2024) | Erhalt des Bescheides über das Ende der Zuständigkeit am 12.03.2024;<br>Fristbeginn am 01.06.2024<br>(Tag nach Betriebseinstellung) | 15.07.2024  | UV05 für den Lohnnachweis vom 01.01. – 31.05.2024 |

**Hinweis:**

Die Abgabe eines unterjährigen Lohnnachweises ersetzt nicht die schriftliche Mitteilung über die Betriebseinstellung an den Unfallversicherungsträger.

**5.1.2.2 Wegfall einer meldenden/abrechnenden Stelle sowie Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse**

Fällt eine meldende/abrechnende Stelle eines Unternehmens weg, hat diese den Lohnnachweis innerhalb von sechs Wochen nach dem Wegfall mit dem Meldegrund UV06 abzugeben. Unabhängig davon, wann der Lohnnachweis mit dem Meldegrund UV06 beim Unfallversicherungsträger eingeht, fließt er zum regulären Umlagezeitpunkt in die Beitragsberechnung ein. Das heißt, es erfolgt keine vorgezogene Abrechnung des Beitrags.

**Beispiel**

| Umlagejahr | Grund für die unterjährige Meldung                          | Beginn der 6-Wochen-Frist | Abgabefrist | Meldegrund |
|------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------|------------|
| 2024       | Wegfall einer meldenden/ abrechnenden Stelle zum 30.04.2024 | 01.05.2024                | 12.06.2024  | UV06       |

Wird ein Unternehmen nicht vollständig eingestellt, sondern lediglich ohne Beschäftigte fortgeführt, wird der Lohnnachweis sechs Wochen nach Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse mit dem Meldegrund UV07 übermittelt. Dies gilt nur, soweit absehbar ist, dass im selben Jahr keine Beschäftigten mehr eingestellt werden.

**Beispiel**

| Umlagejahr | Grund für die unterjährige Meldung                         | Beginn der 6-Wochen-Frist | Abgabefrist | Meldegrund |
|------------|------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------|------------|
| 2024       | Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse zum 30.07.2024 | 31.07.2024                | 11.09.2024  | UV07       |

**5.1.2.3 Wegen Überweisung**

Ändert ein Unternehmen seinen Unternehmensgegenstand und ist für den neuen Gewerbebezweig der bisherige Unfallversicherungsträger nicht mehr zuständig, wird ein Überweisungsverfahren durchgeführt. Das bedeutet, das Unternehmen ist vom bisherigen an den zukünftig zuständigen Unfallversicherungsträger zu überweisen. Der Meldegrund bei Überweisung ist UV03. Fällt der Überweisungstermin auf den Jahreswechsel, gilt für den Lohnnachweis die reguläre Abgabefrist 16. Februar des Folgejahres.

**Beispiel**

| Umlagejahr | Grund für die unterjährige Meldung   | Beginn der 6-Wochen-Frist                                           | Abgabefrist | Meldegrund |
|------------|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-------------|------------|
| 2024       | Zuständigkeitswechsel zum 31.12.2024 | Erhalt des Bescheides über das Ende der Zuständigkeit am 11.11.2024 | 16.02.2025  | UV03       |



Für Zuständigkeitswechsel, die nicht auf den Jahreswechsel fallen, legt der bisherige Unfallversicherungsträger die Abgabefrist für den Lohnnachweis mit dem Meldegrund UV03 fest.

#### Beispiel

| Umlagejahr | Grund für die unterjährige Meldung   | Beginn der 6-Wochen-Frist                          | Abgabefrist | Meldegrund                                    |
|------------|--------------------------------------|----------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------|
| 2024       | Zuständigkeitswechsel zum 30.06.2024 | UV-Träger legt Beginn der Frist auf den 30.06.2024 | 12.08.2024  | UV03 für den Zeitraum vom 01.01. – 30.06.2024 |

#### Hinweis:

Der Lohnnachweis für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2024 wird als normaler Umlagelohnnachweis mit dem Meldegrund UV01 nach Abruf der dortigen Stammdaten an den neuen Unfallversicherungsträger gemeldet.

#### 5.1.2.4 Bei Änderung der Unternehmensnummer

Unterjährige Meldungen können auch erforderlich sein, weil sich die Unternehmensnummer für ein Unternehmen ändert. Hierfür gibt es folgende Gründe:

##### 5.1.2.4.1 Wegen Unternehmerwechsel

Wird aufgrund eines Unternehmerwechsels eine neue Unternehmensnummer vergeben, endet die Unternehmensnummer des bisherigen Unternehmens. Der Lohnnachweis für das bisherige Unternehmen ist daher entsprechend der Betriebseinstellung mit Meldegrund UV05 abzugeben.

#### Beispiel

| Umlagejahr | Grund für die unterjährige Meldung | Beginn der 6-Wochen-Frist                                                                    | Abgabefrist | Meldegrund                                    |
|------------|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------|
| 2024       | Unternehmerwechsel zum 30.06.2024  | Erhalt des Bescheides über das Ende der Zuständigkeit am 11.07.2024; Fristbeginn: 12.07.2024 | 22.08.2024  | UV05 für den Zeitraum vom 01.01. – 30.06.2024 |

#### Hinweis:

Der Lohnnachweis für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2024 wird als normaler Umlagelohnnachweis mit dem Meldegrund UV01 mit den neuen Stammdaten an den Unfallversicherungsträger gemeldet.

#### 5.1.2.4.2 bei Insolvenzen

Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung des Antrags auf Eröffnung, ist der Lohnnachweis mit dem Meldegrund UV08 spätestens sechs Wochen nach dem Tag zu übermitteln, der auf den Erlass des Beschlusses durch das Insolvenzgericht folgt. Wird das Unternehmen nach der Insolvenzeröffnung fortgeführt (z. B. durch den Unternehmer oder durch den Insolvenzverwalter), erhält das Unternehmen ab diesem Zeitpunkt eine neue Unternehmensnummer.

#### Beispiel

| Umlagejahr | Grund für die unterjährige Meldung | Beginn der 6-Wochen-Frist                                  | Abgabefrist | Meldegrund                                    |
|------------|------------------------------------|------------------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------|
| 2024       | Insolvenzeröffnung zum 14.08.2024  | Insolvenzbeschluss vom 02.09.2024; Fristbeginn: 03.09.2024 | 14.10.2024  | UV08 für den Zeitraum vom 01.01. – 13.08.2024 |

#### 5.1.3 Zusammenfassung der Meldegründe

| Meldegrund | Lohnnachweisart                                                                      |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| UV01       | Umlagelohnnachweis                                                                   |
| UV03       | Lohnnachweis bei Überweisung                                                         |
| UV05       | Lohnnachweis bei Einstellung des Unternehmens<br>Lohnnachweis bei Unternehmerwechsel |
| UV06       | Lohnnachweis bei Beendigung einer meldenden/abrechnenden Stelle                      |
| UV07       | Lohnnachweis bei Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse                         |
| UV08       | Lohnnachweis bei Insolvenzverfahren                                                  |

## 5.2 Besonderheiten der Meldungen (UVGRUND)

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden bei den gewerblichen Unfallversicherungsträgern nach dem Entgelt der Beschäftigten berechnet. Eine Angabe im Feld UVGRUND hat nicht zu erfolgen.

Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand berechnen ihre Beiträge auf unterschiedlichen Grundlagen. Sowohl das Arbeitsentgelt, als auch die Zahl der Beschäftigten, die Einwohnerzahlen oder die Arbeitsstunden können Beitragsberechnungsgrundlage sein.

Wird der Beitrag nicht nach dem Arbeitsentgelt berechnet, muss im Feld UVGRUND der Wert „A09“ angegeben werden. Das Entgelt ist in diesen Fällen mit Null (Grundstellung) zu melden.

### 5.3 Anzahl der Versicherten (gesamt)

Anzugeben ist die Anzahl der Versicherten, für die der (Teil-)Lohnnachweis gemeldet wird. Hierbei sind alle Beschäftigten zu zählen, die an mindestens einem Tag des betreffenden Meldejahres tätig waren und unfallversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erhalten haben. Dieser Grundsatz gilt auch für die Lohnnachweise, die auf Basis von Arbeitsstunden oder der Anzahl der Versicherten erstellt werden.

#### Besonderheiten für Unternehmen im Bereich der öffentlichen Hand

Es sind die Beschäftigten zu zählen, die im Meldejahr unfallversicherungspflichtiges Entgelt bezogen haben. Nicht mitgezählt werden Personen, die im gesamten Meldejahr kein unfallversicherungspflichtiges Entgelt erzielt haben (z. B. Elternzeit, Beurlaubung aus sonstigen Gründen, Freistellung).

### 5.4 Gefahrtarifstelle

Jedes Unternehmen wird nach Aufnahme in das zentrale Unternehmensverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung zum jeweils gültigen Gefahrtarif des zuständigen Unfallversicherungsträgers veranlagt. Die Veranlagung erfolgt zu den einzelnen Gefahrtarifstellen dieses Gefahrtarifs und richtet sich nach dem Gefährdungsrisiko. Die veranlagten Gefahrtarifstellen sind dem Aufnahmebescheid bzw. dem aktuell gültigen Veranlagungsbescheid zu entnehmen.

Die Gefahrtarifstellen sind mit den Umlage-/Beitragsgruppen der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand vergleichbar.

Die Angaben zum Lohnnachweis erfolgen pro veranlagte Gefahrtarifstelle. Ist das Unternehmen nur zu einer Gefahrtarifstelle veranlagt, sind alle Beschäftigten in dieser Gefahrtarifstelle nachzuweisen, unabhängig von der tatsächlichen Tätigkeit.

Bei einer Veranlagung eines Unternehmens zu mehr als einer Gefahrtarifstelle, sind die Beschäftigten entsprechend den Regelungen des jeweils zuständigen Unfallversicherungsträgers zuzuordnen. Nähere Informationen hierzu erfragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger.

### 5.5 Entgelt

Das unfallversicherungspflichtige Entgelt der Beschäftigten ist je Gefahrtarifstelle zu melden. Informationen zum unfallversicherungspflichtigen Entgelt finden Sie unter

[https://www.dguv.de/de/ihr\\_partner/unternehmen/beitragsberechnung/index.jsp](https://www.dguv.de/de/ihr_partner/unternehmen/beitragsberechnung/index.jsp)

Wechselt ein Beschäftigter unterjährig von einem Unternehmensteil in einen anderen Unternehmensteil und sind diese Unternehmensteile unterschiedlich veranlagt, muss das Entgelt entsprechend den gefahrtariflichen Regelungen des zuständigen Unfallversicherungsträgers zugeordnet werden.

**Beispiel**

Arbeitnehmer Müller arbeitet vom 1. Januar bis 31. August 2024 im Unternehmensteil A, vom 1. September bis 31. Dezember 2024 im Unternehmensteil B. Im Unternehmensteil A hat er 35.000 € brutto verdient, im Unternehmensteil B 25.000 € brutto. Der Höchstjahresarbeitsverdienst des zuständigen Unfallversicherungsträgers beträgt 72.000 €. Das Entgelt von Müller ist also zum Unternehmensteil A mit 35.000 € zu melden und zum Unternehmensteil B mit 25.000 €.

Die gültige Höchstjahresarbeitsverdienstgrenze je Beschäftigten ist zu beachten. Wird ein Beschäftigter in einem Unternehmen in mehreren zum Gefahrtarif veranlagten Unternehmensteilen tätig, darf nur das Gesamtentgelt dieses Beschäftigten bis zur Höchstgrenze gemeldet werden.

## 5.6 Anzahl der Versicherten (je veranlagter Gefahrtarifstelle)

Es ist anzugeben, wie viele Beschäftigte im Meldejahr in dem Unternehmen(-steil) tätig waren. Zu den Beschäftigten zählen auch Aushilfen oder Auszubildende. Diese Angabe erfolgt je Gefahrtarifstelle.

Wird ein Beschäftigter unterjährig in mehreren Unternehmensteilen eines mehrfach veranlagten Unternehmens tätig, muss er bei jedem Unternehmensteil gezählt werden, in dem er tätig war. Anteilmäßige Meldungen (wie 0,3 und 0,7) sind nicht zulässig.

**Beispiel**

Unternehmer Meier hat zwei Unternehmensteile. Unternehmensteil A und Unternehmensteil B. Arbeitnehmer Müller ist in Unternehmensteil A tätig. Zum 1. August 2024 wechselt er von Unternehmensteil A in Unternehmensteil B. Daher ist Arbeitnehmer Müller für das Meldejahr sowohl im Unternehmensteil A als auch im Unternehmensteil B jeweils mit eins zu zählen.

## 5.7 Arbeitsstunden

Es ist anzugeben, wie viele Arbeitsstunden die Beschäftigten in dem Meldejahr geleistet haben. Diese Angabe hat je Gefahrtarifstelle zu erfolgen.

Für Unternehmen, bei denen der Beitrag nach Arbeitsentgelt berechnet wird, sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nachzuweisen. Sind diese im Entgeltabrechnungsprogramm nicht enthalten, erfolgt der Nachweis anhand der Sollarbeitszeit. Ist auch keine Sollarbeitszeit einzelarbeitsvertraglich oder tariflich vereinbart, ist der Vollarbeiterrichtwert oder eine gewissenhafte Schätzung der Arbeitsstunden pro Beschäftigten maßgeblich. Bei Verwendung des Vollarbeiterrichtwertes ist bei Teilzeitbeschäftigung der entsprechende Anteil nachzuweisen.

## Besonderheiten für Unternehmen im Bereich der öffentlichen Hand

Etwas anderes gilt bei der Berechnung des Beitrages nach Arbeitsstunden. Hier sind grundsätzlich die Sollarbeitsstunden pro Beschäftigten oder anteilig die Sollarbeitsstunden für Teilzeitbeschäftigte anzugeben. Der Vollarbeiterrichtwert darf grundsätzlich nicht, auch nicht als Grundlage für die Berechnung der Arbeitsstunden bei Teilzeitbeschäftigung, verwendet werden.

Wird ein Beschäftigter unterjährig in mehreren Unternehmensteilen eines mehrfach veranlagten Unternehmens tätig, müssen die Arbeitsstunden bei jedem Unternehmensteil gemeldet werden, in dem er tätig war.

### Beispiel

Im Unternehmensteil A sind für Müller 850 Stunden angefallen, im Unternehmensteil B 630 Stunden. Es sind also 850 Arbeitsstunden zur Gefahrtarifstelle des Unternehmensteils A und 630 Arbeitsstunden zur Gefahrtarifstelle des Unternehmensteils B nachzuweisen.

## 5.8 Stornierungen

Ist ein bereits übermittelter Lohnnachweis fehlerhaft, beispielsweise in der Höhe des nachgewiesenen Entgeltes, muss er unverzüglich storniert werden. Bei der Stornierung wird der zu korrigierende Lohnnachweis mit dem Stornierungskennzeichen übermittelt.

Nach der Stornierung ist der Lohnnachweis mit den korrekten Werten abzugeben. Ein erneuter Stammdatenabruf muss nicht erfolgen. Eine rückwirkende Korrektur eines elektronischen Lohnnachweises darf jedoch nicht erfolgen, wenn der Grund für die Stornierung/Neumeldung auf einem Betriebsprüfungsergebnis basiert. Die Umsetzung des Prüfergebnisses wird durch den zuständigen Unfallversicherungsträger durchgeführt.

Hat ein Unternehmen aufgrund der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bereits einen unterjährigen Lohnnachweis abgegeben, stellt im gleichen Jahr jedoch erneut Personal ein, ist der unterjährige Lohnnachweis zu stornieren und ein korrigierter Lohnnachweis für das Meldejahr zu übermitteln.

### Beispiel

Unternehmer Meier hat im Oktober 2024 einen Lohnnachweis eingereicht mit dem Meldegrund UV07, weil zu diesem Zeitpunkt alle Beschäftigungsverhältnisse beendet waren. Mitte Dezember stellt er doch noch jemanden ein. Er muss den eingereichten Lohnnachweis mit dem Meldegrund UV07 stornieren und anschließend einen Umlagenlohnachweis mit dem Meldegrund UV01 bis 16. Februar 2025 einreichen.

## 5.9 Sonderfall Änderung der Veranlagung

Wird die Veranlagung eines Unternehmens zum Gefahrtarif geändert und hatte das Unternehmen für das betreffende Meldejahr bereits einen digitalen Lohnnachweis abgegeben, muss dieser ebenfalls storniert werden. Die Stammdaten sind mit einem erneuten Abruf zu aktualisieren (siehe Kapitel 4.4) und der Lohnnachweis anschließend mit den aktualisierten Werten zu übermitteln.

### Beispiel

Das Unternehmen des Herrn Meier ist zu einer Gefahrtarifstelle veranlagt. Er hat im Januar 2024 einen Lohnnachweis für das Jahr 2023 eingereicht mit dem Meldegrund UV01. Mitte Februar teilt er mit, dass er bereits zum 1. Oktober 2023 einen weiteren Betriebsteil eröffnet hat. Der Unfallversicherungsträger ergänzt daraufhin die Veranlagung um eine weitere Gefahrtarifstelle. Meier muss nun zunächst die Stammdaten über die regelmäßigen Abfragen am Kommunikationsserver (siehe Kapitel 9.4) aktualisieren. Anschließend muss er den bisherigen Lohnnachweis stornieren und mit den jetzt gültigen Veranlagungen neu melden.

## 6 Beitragsberechnung und Erstellung der Beitragsbescheide

Der digitale Lohnnachweis ist eine der Grundlagen für die Beitragsberechnung bei den Unfallversicherungsträgern. Anhand der übermittelten Entgelte, Anzahl der Versicherten oder Arbeitsstunden erstellt der Unfallversicherungsträger den Beitragsbescheid und errechnet die Höhe des vom Unternehmen zu entrichtenden Beitrags.

Bei einem Unternehmen mit einer meldenden/abrechenden Stelle sind die von dort übermittelten Werte Berechnungsgrundlage für den Beitrag und als solche dem Beitragsbescheid zu entnehmen.

Verfügt ein Unternehmen über mehrere meldende/abrechnende Stellen, setzt sich der Beitragsbescheid aus mehreren Teillohnnachweisen zusammen. Auf dem Beitragsbescheid wird die Berechnungsgrundlage als Summe dargestellt. Darüber, wie sich diese Summe im Einzelnen zusammensetzt, werden die Unfallversicherungsträger in geeigneter Form informieren.

## 7 Daten für Zwecke der Betriebsprüfung (UV-Jahresmeldung)

Seit dem 1. Januar 2016 gibt es die UV-Jahresmeldung, die zusätzlich neben den Entgeltmeldungen zur übrigen Sozialversicherung abzugeben ist. Die unfallversicherungsspezifischen Daten werden als Einzelmeldung je Arbeitnehmer separat an die Einzugsstellen übermittelt. Gekennzeichnet ist die UV-Jahresmeldung mit dem Abgabegrund 92. Sie deckt dabei immer den Zeitraum eines vollen Kalenderjahres ab – unabhängig von dem tatsächlichen Beschäftigungszeitraum – und beinhaltet das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Beschäftigten.

Die UV-Jahresmeldung dient der Deutschen Rentenversicherung als Prüfhilfe. Inhalt der Prüfung ist beispielsweise die Zuordnung der Entgelte zu den Gefahr tariffstellen sowie die Beurteilung des Entgeltes als beitragspflichtig zur Unfallversicherung. Die UV-Jahresmeldung ist keine Berechnungsgrundlage für den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Weitergehende Informationen zur UV-Jahresmeldung erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung unter

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

Die Eingabe des Suchbegriffs „UV-Jahresmeldung“ führt mit nur wenigen Klicks auf die entsprechende Infoseite.



## 8 Meldefristen

Für die Abgabe der Meldungen sind bestimmte Termine vorgesehen.

### Stammdatenabgleich

Der Abgleich hat vor der Übermittlung des digitalen Lohnnachweises zu erfolgen.

Spätestens unmittelbar vor Abgabe des Lohnnachweises. Er kann aber auch schon früher durchgeführt werden.

| Meldeart           | Meldefrist                                                                                                         |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stammdatenabgleich | Frühestens ab 01.11. des Jahres, das dem Meldejahr vorangeht<br>Bis spätestens 16.02. eines Jahres für das Vorjahr |

### Digitaler Lohnnachweis

Die Meldefrist richtet sich nach der Art des Lohnnachweises

| Meldeart                                                              | Meldefrist                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Umlagelohnnachweis                                                    | Spätestens zum 16.02. des Folgejahres                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Lohnnachweis<br>bei Einstellung des Unternehmens                      | Mit der letzten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen.<br>Die Abgabefrist beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe des Bescheids über das Ende der Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers folgt. Sofern der Bescheid über das Ende der Zuständigkeit vor der tatsächlichen Einstellung des Unternehmens bekanntgegeben wird, beginnt die Frist mit dem Tag der tatsächlichen Einstellung. |
| Lohnnachweis<br>bei Überweisung                                       | Spätestens zum 16.02. des Folgejahres, wenn die Überweisung zum 31.12. erfolgt. Fällt der Termin der Überweisung nicht auf den Jahreswechsel, setzt der bisher zuständige Unfallversicherungsträger den Beginn der Abgabefrist fest.                                                                                                                                                                                   |
| Lohnnachweis<br>bei Unternehmerwechsel                                | Mit der letzten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen.<br>Die Abgabefrist beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe des Bescheids über das Ende der Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers/den Unternehmerwechsel folgt.                                                                                                                                                                   |
| Lohnnachweis<br>bei Beendigung einer meldenden/<br>brechnenden Stelle | Mit der letzten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Lohnnachweis<br>bei Beendigung aller<br>Beschäftigungsverhältnisse    | Mit der letzten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Lohnnachweis bei<br>Insolvenzverfahren                                | Mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen.<br>Die Abgabefrist beginnt mit dem Tag, der auf den Erlass des Beschlusses des Insolvenzgerichts folgt.                                                                                                                                                                                                                                     |

Werden diese Meldefristen nicht eingehalten, können die zuständigen Unfallversicherungsträger Schätzungen der Lohnsummen vornehmen und diese der Beitragsberechnung zugrunde legen.

# 9 Maschinelles Meldeverfahren

## 9.1 Allgemeines

Der Stammdatenabruf und die digitalen Lohnnachweise dürfen nur durch die gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder mittels einer systemgeprüften Ausfüllhilfe (bei manuell erzeugten Daten) den Datenannahmestellen übermittelt werden. Eine manuelle, telefonische oder anderweitige Mitteilung ist nicht zulässig. Es ist zu beachten, dass pro Meldevorgang der gleiche Meldeweg einzuhalten ist. Das bedeutet, dass nach Abruf der Stammdaten aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm auch die Abgabe des digitalen Lohnnachweises oder Stornierungen aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm erfolgen müssen. Gleiches gilt, wenn die manuell erzeugte Meldung über eine Ausfüllhilfe initiiert wurde. Dann sind die übrigen Meldungen ebenfalls über diese zu erzeugen.

## 9.2 Systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm

Wenn ein Entgeltabrechnungsprogramm verwendet wird, muss das Programm von der Informationstechnischen Service-stelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) systemuntersucht und zertifiziert sein. Dieses Verfahren ist bereits seit längerer Zeit im Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (DEÜV-Verfahren) etabliert.

Die Systemuntersuchung wird vom Ersteller der Software bei der ITSG beantragt. Geprüft wird, ob bestimmte, in einem Pflichtenheft definierte Anforderungen, erfüllt sind und somit die aktuellen gesetzlichen Vorgaben umgesetzt wurden. Wird die Systemuntersuchung mit einem positiven Ergebnis durchgeführt, erteilt der GKV-Spitzenverband einen positiven Bescheid. Die ITSG vergibt gleichzeitig das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“. Eine Übersicht der bereits zugelassenen Programme finden Sie auf der Internetseite der ITSG unter

[www.gkv-ag.de](http://www.gkv-ag.de).

## 9.3 Systemgeprüfte Ausfüllhilfe

Die systemgeprüfte Ausfüllhilfe dient ausschließlich der maschinellen Übermittlung von manuell erzeugten und erfassten Meldungen und Beitragsnachweisen (hier der digitale Lohnnachweis). Auch die Ausfüllhilfen müssen von der ITSG geprüft sein.

Seit dem 4. Oktober 2023 steht das neue SV-Meldeportal als zertifizierte Ausfüllhilfe zur Verfügung. Das SV-Meldeportal löst die bisherige Ausfüllhilfe sv.net ab. Weitere Informationen sowie den Zugang zum SV-Meldeportal finden Sie auf der Internetseite <https://sv-meldeportal.de/>.

## 9.4 Datenübertragung

Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Kommunikationsserver). Eingehende Meldungen werden unverzüglich an die zuständige Datenannahmestelle der DGUV (UV-DAV) weitergeleitet.

Ein Kommunikationsserver arbeitet wie eine Postverteilungsstelle und nimmt ausschließlich den technischen Transport der Meldungen an die richtige Stelle vor.

Der GKV-Kommunikationsserver kann von den systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen maschinell angesprochen werden.

Die Rückmeldungen an die Unternehmer werden zum Download zur Verfügung gestellt. Rückmeldungen sind

- die Stammdatenantwort auf die Stammdatenabfrage,
- eine Übermittlungs- und Verarbeitungsbestätigung auf den digitalen Lohnnachweis

Die Unternehmer sind verpflichtet, diese Informationen mindestens einmal wöchentlich von den Kommunikationsservern abzurufen und zu verarbeiten.

## 9.5 Datenannahmestelle

Die UV-DAV übernimmt die vom Unternehmer übermittelten Stammdatenabrufe und digitalen Lohnnachweise. Die Stammdatenabrufe werden nach technischer Prüfung an den Stammdatendienst weitergeleitet. Die digitalen Lohnnachweise werden gegen den Stammdatendienst geprüft und bei Fehlerfreiheit an den zuständigen Unfallversicherungsträger weitergeleitet.

# 10 Support

Grundsätzlich werden nur fehlerfreie Stammdatenabrufe und fehlerfreie digitale Lohnnachweise angenommen, beantwortet und weitergeleitet. Kommt es bei der Stammdatenabfrage oder bei der Abgabe des Lohnnachweises zu Fehlern, müssen diese durch das Unternehmen behoben werden, damit eine weitere Verarbeitung der Abrufe und Lohnnachweise möglich ist.

## 10.1 Fehlermanagement

Enthält der Abruf oder der digitale Lohnnachweis Fehler, wird der meldenden/abrechnenden Stelle der betreffende Datensatz mit dem Hinweis auf die vorliegenden Fehler zurückgesendet. Den Fehlerkatalog finden Sie hier:

<https://www.dguv.de/de/versicherung/uv-meldeverfahren/katalog/index.jsp>

Die Rückmeldung enthält eine Fehlernummer, der man entnehmen kann, um welchen Fehler es sich handelt. Die Fehlernummer setzt sich aus einer siebenstelligen Zeichenfolge zusammen. Dabei geben die ersten vier Stellen Aufschluss darüber, ob es sich um einen Fehler beim Stammdatenabruf (=DSAS) oder bei der Abgabe des Lohnnachweises (=DSLN) handelt.

### Beispiel

| Fehlernummer | Kurztext                       |
|--------------|--------------------------------|
| DSASY03      | Das Mitglied ist nicht bekannt |

Die ersten vier Stellen (DSAS) geben an, dass es sich um einen Fehler handelt, der den Stammdatenabruf betrifft. Die letzten drei Stellen (Y03) bezeichnen den genauen Fehler.

Der Kurztext beschreibt den Fehler.

## 10.2 Self Service Portal

Zur Unterstützung bei Fragen rund um das UV-Meldeverfahren können Sie das Self Service Portal nutzen. Sie erreichen es unter

[www.dguv.de/uv-meldeverfahren](http://www.dguv.de/uv-meldeverfahren).

Eine Kurzanleitung für die Meldung des digitalen Lohnnachweises über SV-Meldeportal finden Sie hier:

<https://www.dguv.de/de/versicherung/uv-meldeverfahren/index.jsp>

Treten Probleme beim Abruf Ihrer Stammdaten oder bei der Abgabe des digitalen Lohnnachweises auf, bietet Ihnen das Self Service Portal Hilfestellung.

Hinweis inkl. Link unter 10.1.

### 10.3 Weitere Ansprechpersonen

Haben Sie Fragen zu Ihren Stammdaten, wenden Sie sich direkt an Ihren zuständigen Unfallversicherungsträger.

Bei technischen Fragen zum Umgang mit Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm steht Ihnen auch der Supportbereich des Anbieters Ihres Entgeltabrechnungsprogramms zur Verfügung.

Bei technischen Fragen zum Umgang mit der Ausfüllhilfe SV-Meldeportal steht Ihnen der Support der ITSG

<https://www.itsg.de/produkte/sv-meldeportal/>

zur Verfügung.

# Anhang

## Abkürzungen

|                |                                                                               |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| BBNRAS         | Betriebsnummer der Abrechnungsstelle                                          |
| BBNRLB         | Betriebsnummer des die Lohnabrechnung verantwortenden Beschäftigungsbetriebes |
| BBNRUV         | Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers                                 |
| DGUV           | Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung                                       |
| DEÜV-Verfahren | Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung    |
| ITSG           | Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung     |
| PIN            | persönliches Identifikationskennzeichen                                       |
| SDD            | Stammdatendienst                                                              |
| UV-DAV         | Datenannahme- und Verteilstelle der Unfallversicherung                        |

**Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)

Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

A large, solid blue rectangular area that occupies the bottom two-thirds of the page, likely serving as a design element or placeholder for a logo or image.